

Rechtssache C-320/24**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

30. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Corte suprema di cassazione (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. April 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

CR

TP

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Soledil Srl, im konkursabwendenden Vergleichsverfahren (vormals Soledil SpA)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsstreit zwischen zwei Verbrauchern und einem Bauunternehmen betreffend die Bezifferung der von den Verbrauchern – infolge der Auflösung eines im Jahr 1998 für den Kauf einer Immobilie geschlossenen Vorvertrags wegen Nichterfüllung – geschuldeten Vertragsstrafe. Das Ausgangsverfahren ist ein Verfahren vor der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines Urteils, das die Corte d'appello (Berufungsgericht) als Tatsachengericht am Ende eines Verfahrens nach Zurückverweisung erlassen hat, das seinerseits auf der Grundlage eines vorhergehenden Kassationsurteils zur ersten Berufungsentscheidung durchgeführt worden ist. Im Rahmen dieses Ausgangsverfahrens haben die Verbraucher erstmalig die Missbräuchlichkeit der betreffenden Vertragsstrafenklausel sowie deren Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG zu Verbraucherschutzangelegenheiten geltend gemacht; daher stellt sich die Frage, ob die hinsichtlich der im Verfahrensverlauf nicht ausdrücklich behandelten Fragen (wie im vorliegenden Fall die Frage der Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit

der missbräuchlichen Klauseln) implizit erwachsene Rechtskraft durchbrochen werden kann, und ob diese Frage der Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit im neuen Verfahren vor der Corte di cassazione von Amts wegen geprüft werden darf.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage zur Vorabentscheidung

Der Gerichtshof wird gemäß Art. 267 AEUV gefragt, ob die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin ausgelegt werden kann, dass sie einer nationalen Verfahrensvorschrift entgegensteht, die es einem Gericht verwehrt, die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Klausel von Amts wegen festzustellen, wenn eine Entscheidung vorliegt, die im Rahmen eines vorangegangenen Verfahrens in der Tatsachen- und der Rechtsinstanz implizit in Rechtskraft erwachsen ist, in dessen Verlauf stets von der Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Klausel ausgegangen worden war, wobei auch der Umstand zu berücksichtigen ist, dass die betroffenen Personen im Verlauf dieses Verfahrens nie die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit geltend gemacht haben.

Vorlagefrage

Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen:

- a) dass sie der Anwendung der Grundsätze des nationalen Gerichtsverfahrens entgegenstehen, kraft deren die Vorfragen, und zwar auch solche hinsichtlich der Vertragsnichtigkeit, die in der Rechtsinstanz nicht aufgeworfen bzw. geprüft wurden und die mit dem Inhalt des Tenors des Kassationsurteils logisch nicht vereinbar sind, im Verfahren nach Zurückverweisung und auch im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle, der die Parteien das nach Zurückverweisung ergangene Urteil unterwerfen, nicht geprüft werden dürfen;
- b) wenn man zudem die den Verbrauchern zurechenbare vollständige Passivität berücksichtigt, dass diese den Einwand der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der missbräuchlichen Klauseln erstmalig mit der Kassationsbeschwerde am Ende des Verfahrens nach Zurückverweisung erhoben haben;
- c) und wenn man sich dabei insbesondere auf die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer offenkundig übermäßigen Vertragsstrafenklausel bezieht, hinsichtlich deren in der Rechtsinstanz die Umgestaltung der Herabsetzung nach angemessenen Kriterien (Anspruchshöhe) angeordnet worden war, und dabei auch berücksichtigt, dass die Verbraucher die Missbräuchlichkeit der Klausel (Anspruchsgrund) erst nach dem im Verfahren nach Zurückverweisung ergangenen Urteil geltend gemacht haben?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13): insbesondere Art. 6 und 7

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 47

Urteile des Gerichtshofs vom 4. Juni 2020, Kancelaria Medius (C-495/19, EU:C:2020:431), sowie jeweils vom 17. Mai 2022: SPV Project 1503 u. a. (C-693/19 und C-831/19, EU:C:2022:395), Unicaja Banco (C-869/19, EU:C:2022:397), Ibercaja Banco (C-600/19, EU:C:2022:394), und Impuls Leasing România (C-725/19, EU:C:2022:396)

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 1341 Abs. 2 Codice civile (Zivilgesetzbuch, im Folgenden: CC) betreffend die Notwendigkeit der zweifachen Unterzeichnung derjenigen Klauseln, die ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten zum Nachteil einer Partei verursachen

Art. 1469*bis* Abs. 3 Nr. 6 CC in der am 9. September 1998 (Datum des Abschlusses des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vertrags) geltenden Fassung, eingeführt durch die Legge 6 febbraio 1996, n. 52 (Gesetz Nr. 52 vom 6. Februar 1996) zur ausdrücklichen Umsetzung der Richtlinie 93/13 (nunmehr Art. 33 des Decreto legislativo del 6 settembre 2005, n. 206 – Codice del consumo [Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206 vom 6. September 2005 – Verbrauchergesetzbuch, im Folgenden: CDC]), wonach die Missbräuchlichkeit unter anderem solcher Klauseln vermutet wird, die bei Nichterfüllung die Zahlung eines offensichtlich überhöhten Geldbetrags vorsehen

Art. 1469*quinquies* CC in der am 9. September 1998 geltenden Fassung, eingeführt durch die Legge n. 52/1996 (nunmehr Art. 36 CDC), wonach missbräuchliche Klauseln nichtig bzw. unwirksam sind und diese Unwirksamkeit nur zugunsten des Verbrauchers gilt und vom Gericht von Amts wegen festgestellt werden kann

Art. 394 Codice di procedura civile (Zivilprozessordnung, im Folgenden: CPC) und die betreffende Rechtsprechung zu dessen Auslegung. Nach dieser Bestimmung ist ein Verfahren nach Zurückverweisung ein „gesperrtes“ Verfahren für eine neue Entscheidung zur Ersetzung der durch die Corte di cassazione aufgehobenen Entscheidung, wobei die Parteien den Gegenstand des Rechtsstreits nicht um neue Fragen und Einwendungen – einschließlich solcher, die von Amts wegen zu prüfen sind – erweitern können, die von der Corte di cassazione nicht berücksichtigt worden sind und hinsichtlich deren eine implizite Rechtskraft erwachsen ist (u. a. Beschlüsse der Corte di cassazione: Zweite Kammer,

Nr. 29879 vom 27. Oktober 2023; Kammer 6-3, Nr. 27736 vom 22. September 2022; Kammer 6-5, Nr. 26108 vom 18. Oktober 2018)

Ständige Rechtsprechung der Corte di cassazione, wonach die Grundsätze, die in den Urteilen des Gerichtshofs zur Auslegung des Unionsrechts angeführt werden, *Ius superveniens* darstellen und in der nationalen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar sind (u. a. Urteile der Corte di cassazione: Fünfte Kammer, Nr. 14624 vom 25. Mai 2023; Fünfte Kammer, Nr. 9375 vom 5. April 2023)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

A. Schiedsspruch, Verfahren vor der Corte d'appello di Ancona (Berufungsgericht Ancona, Italien) und erste Kassationsbeschwerde

- 1 Am 9. September 1998 schlossen CR und TP mit der Gesellschaft Soledil einen Vorvertrag für einen Wohnungskauf. Sie leisteten eine Anzahlung in Höhe von 72 869,16 Euro an Soledil und nahmen die Immobilie in Besitz und nutzten diese ab sofort in Erwartung des Abschlusses des endgültigen Vertrags.
- 2 Der Vorvertrag enthielt eine Vertragsstrafenklausel, mit der die Parteien die der Gegenpartei im Fall der Nichterfüllung durch einen der Vertragspartner geschuldete Leistung im Voraus in Höhe der insgesamt geleisteten Anzahlungen festlegten (sogenannte „Vertragsstrafe“), wobei der Ersatz des etwaigen höheren Schadens vorbehalten blieb.
- 3 Zwischen den Parteien entstand ein Rechtsstreit aufgrund des Nichtabschlusses des endgültigen Vertrags, der zunächst einem Schiedsgericht vorgelegt wurde, das kraft einer im Vorvertrag enthaltenen Schiedsklausel zuständig war.
- 4 Im Anschluss fochten CR und TP den Schiedsspruch vor der Corte d'appello di Ancona an, die diesen mit Urteil vom 28. März 2009 u. a. aufgrund der Nichteinhaltung einer vorgesehenen Ausschlussfrist aufhob. Die Corte d'appello di Ancona entschied daher auf Auflösung des Vorvertrags wegen Nichterfüllung aufgrund der ungerechtfertigten Weigerung von CR und TP, den endgültigen Vertrag abzuschließen und den geschuldeten Kaufpreissaldo zu zahlen, und verurteilte CR und TP zur Rückgewähr der Immobilie. Zugleich wurde Soledil zur Rückerstattung der erhaltenen Anzahlung verurteilt, und zwar unter Einbehalt allein der auf diesen Betrag angefallenen Zinsen als Vertragsstrafe, die das Gericht auf diese Höhe herabgesetzt hatte. Das auf Erstattung der weitergehenden Schäden gerichtete Klagebegehren von Soledil wurde hingegen aus Mangel an entsprechenden Beweisen abgewiesen.
- 5 Gegen dieses Urteil legte Soledil Kassationsbeschwerde ein (erste Kassationsbeschwerde) und machte die unrechtmäßige Herabsetzung der Vertragsstrafe und die ungerechtfertigte Abweisung des auf Schadensersatz gerichteten Klagebegehrens geltend. CR und TP traten dem entgegen und legten

zugleich Anschlusskassationsbeschwerde ein, in der sie bestritten, dass die Nichterfüllung auf einem Verschulden ihrerseits beruhe.

- 6 Mit Urteil vom 4. November 2015 gab die Corte di cassazione dem ersten Kassationsbeschwerdegrund von Soledil statt, da sie die Begründung der Corte d'appello di Ancona im Hinblick auf die von ihr zur Bezifferung der der Höhe nach herabgesetzten Vertragsstrafe herangezogenen Kriterien für unzureichend hielt. Die Anschlusskassationsbeschwerde wurde hingegen zurückgewiesen und die schuldhafte Verursachung der Nichterfüllung durch CR und TP bestätigt. Daher hob die Corte di cassazione das angefochtene Urteil in dem den stattgegebenen Beschwerdegrund betreffenden Umfang auf und verwies die Sache zurück an die Corte d'appello di Bologna (Berufungsgericht Bologna, Italien), damit diese die Höhe der Soledil geschuldeten Vertragsstrafe unter Beachtung der Hinweise der Corte di cassazione [im Verfahren] nach Art. 394 CPC neu beziffert.

B. Verfahren nach Zurückverweisung vor der Corte d'appello di Bologna und zweite Kassationsbeschwerde

- 7 Anschließend führte Soledil das Verfahren vor der Corte d'appello di Bologna weiter und brachte vor, dass bei der Herabsetzung der Vertragsstrafe das Erfüllungsinteresse des Gläubigers, das Äquivalenzverhältnis der Leistungen und insbesondere der Zeitraum von 9 Jahren, in dem CR und TP die Immobilie besessen und genutzt hätten und Soledil diese nicht zum Zweck der Einnahmenerzielung habe vermieten können, nicht berücksichtigt worden seien. Daher beantragte Soledil die Bestätigung der Bezifferung der Vertragsstrafe in der bereits im Vorvertrag geregelten Höhe der geleisteten Anzahlung von 72 869,15 Euro und die Zuerkennung weitergehenden Schadensersatzes infolge des unrechtmäßigen und längerfristigen Besitzes der Immobilie durch CR und TP, die ihrerseits die Abweisung dieser Begehren beantragten.
- 8 Am Ende des Verfahrens nach Zurückverweisung entschied die Corte d'appello di Bologna mit Urteil vom 12. Oktober 2018 zum einen auf Bezifferung der von CR und TP geschuldeten Vertragsstrafe in Höhe von 61 600,00 Euro und zum anderen auf Abweisung des Antrags der Soledil auf Ersatz der weitergehenden Schäden und führte insbesondere folgende Gründe an: a) Der Gegenstand des Verfahrens nach Zurückverweisung sei auf die Anwendung der Vertragsstrafe und ihre etwaige Herabsetzung sowie auf den Beweis eines etwaigen höheren Schadens begrenzt; b) unstreitig und von der im Verfahrensverlauf erwachsenen Rechtskraftwirkung gedeckt sei der Umstand, dass die Voraussetzungen des Anspruchs von Soledil auf die im Vorvertrag geregelte Vertragsstrafe vorlägen; c) diese Vertragsstrafenklausel sei auch unter Berücksichtigung der faktischen und über viele Jahre andauernden Belegung der Immobilie und des Gläubigerinteresses am Verkauf oder der Vermietung der Immobilie übermäßig; d) CR und TP hätten die vereinbarte Anzahlung geleistet, während Soledil in der Zwischenzeit Zinseinnahmen für den Zahlungsbetrag habe erzielen bzw. Zinsaufwendungen für die Beträge habe einsparen können, für die sie anderenfalls ein Darlehen hätte aufnehmen müssen; e) angemessen sei ein monatlicher

Mietzins von 550,00 Euro (der Durchschnitt der von den beiden Verfahrensparteien jeweils als Mietzins angegebenen Beträge), dieser führe zu einem geschuldeten Gesamtbetrag von 61 600,00 Euro, und zwar ohne Zinsen und Neubewertung angesichts der Erwägungen unter Buchst. d; f) Soledil habe nicht bewiesen, dass ihr weitergehende Schäden entstanden seien.

C. Ausgangsverfahren (Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Corte d'appello di Bologna zum Abschluss des Verfahrens nach Zurückverweisung)

- 9 Gegen dieses Urteil legten CR und TP Kassationsbeschwerde zur Rechtmäßigkeitskontrolle bei der Corte di cassazione ein (zweite Kassationsbeschwerde), und im Rahmen dieses Ausgangsverfahrens ergab sich die Notwendigkeit einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die Auslegung der Richtlinie 93/13.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 10 In dieser Kassationsbeschwerde berufen sich CR und TP erstmalig auf einen neuen Grund, also darauf, dass der Vorvertrag ein Vertrag zwischen [zwei Verbrauchern] und [einem] Gewerbetreibenden und die in Rede stehende Vertragsstrafenklausel missbräuchlich sei, da sie zur Zahlung eines der Höhe nach übermäßigen Geldbetrags zum Ersatz von Schäden verpflichte. Als solche sei die spezifische doppelte Unterzeichnung dieser Klausel durch die Verbraucher erforderlich gewesen und in Ermangelung dessen sei die Klausel gegebenenfalls von Amts wegen nach Art. 1341 Abs. 2 und Art. 1469*bis* Abs. 3 Nr. 6 CC in Verbindung mit Art. 1469*quinquies* CC (die sämtlich in der jeweiligen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung heranzuziehen seien) für nichtig bzw. unwirksam zu erklären.
- 11 Folglich habe es die Corte d'appello di Bologna fälschlicherweise unterlassen, die Nichtigkeit dieser Klausel von Amts wegen festzustellen. Diesbezüglich sind die Kassationsbeschwerdeführer der Ansicht, dass die von Amts wegen erfolgende Prüfung des Gesichtspunkts der Nichtigkeit nicht als durch die infolge des ersten Urteils der Corte di cassazione implizit erwachsene Rechtskraft präkludiert angesehen werden könne und der Verbraucherschutz jedenfalls vorrangig sei.
- 12 Für den Fall, dass diesem Beschwerdegrund nicht gefolgt wird, machen die Kassationsbeschwerdeführer hilfsweise geltend, dass das Tatsachengericht die von ihnen geschuldete Vertragsstrafe in fehlerhafter Weise und mit widersprüchlicher Begründung festgesetzt habe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 13 Die Corte di cassazione weist zunächst auf ihre eigene Rechtsprechung hin, nach der die Verbraucherschutzvorschriften auf einen Vorvertrag zum Immobilienkauf anwendbar sind, wenn dieser wie im vorliegenden Fall zwischen einem

Gewerbetreibenden und Privatpersonen geschlossen worden ist, die dabei nicht aus Gründen einer etwaigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln (u. a. Beschluss der Corte di cassazione, Kammer 6-2, Nr. 497 vom 14. Januar 2021).

- 14 Hierzu schickt die Corte di cassazione voraus, dass die Reugelder, die Vertragsstrafenklauseln und andere ähnliche Klauseln, mit denen die Parteien im Voraus die Höhe der der anderen Partei im Fall des Rücktritts oder der Nichterfüllung geschuldeten Entschädigung vereinbaren, nicht per se missbräuchlich sind, da sie nicht unter die in Art. 1341 CC aufgeführten Klauseln fallen und somit keiner spezifischen Bestätigung durch den Verbraucher bedürfen. Trotzdem besteht infolge der durch das Gesetz Nr. 52/1996 in den Art. 1469*bis* und 1469*quinquies* CC zur Umsetzung der Richtlinie 93/13 eingeführten Vorschriften in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung eine Vermutung der Missbräuchlichkeit von Klauseln, die bei Nichterfüllung die Zahlung eines offensichtlich überhöhten Geldbetrags vorsehen. Diese Missbräuchlichkeit wird durch die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit der betreffenden Klauseln geahndet, die ausschließlich zugunsten des Verbrauchers greift und nach Maßgabe des angeführten Art. 1469*quinquies* „vom Gericht von Amts wegen festgestellt werden kann“.
- 15 Es handelt sich jedoch um einen neuen Beschwerdegrund, den die Kassationsbeschwerdeführer erst in der zuletzt nach dem Verfahren nach Zurückverweisung erhobenen zweiten Kassationsbeschwerde geltend gemacht haben und der vor allem der im Sinne der Gültigkeit und Wirksamkeit der in Rede stehenden Vertragsstrafenklausel implizit erwachsenen Rechtskraft widerspricht. Denn:
- a) Zum einen setzt die von der Corte di cassazione im ersten Urteil getroffene Entscheidung über die Herabsetzung der Vertragsstrafe wegen Übermäßigkeit aus rechtslogischer Perspektive notwendigerweise die Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Klausel voraus, die nach der gerichtlich entschiedenen Auflösung des Vertrags wegen der Nichterfüllung durch die Kassationsbeschwerdeführer zur Anwendung kommt, und
- b) zum anderen brachten die Kassationsbeschwerdeführer in den Vorinstanzen des Verfahrens keinerlei Beanstandung hinsichtlich der Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit der Vertragsstrafenklausel vor.
- 16 Unter diesem Gesichtspunkt weist die Corte di cassazione darauf hin, dass das Verfahren nach Zurückverweisung ein „gesperrtes“ Verfahren und auf eine neue Entscheidung zur Ersetzung der durch die Corte di cassazione aufgehobenen Entscheidung gerichtet ist. Nach der Rechtsprechung zu Art. 394 CPC ist den Parteien nicht nur die Erweiterung des Streitgegenstands mittels Stellung neuer Anträge verwehrt, sondern es greifen auch die Präklusionstatbestände auf der Grundlage der mit dem ersten Urteil der Corte di cassazione erwachsenen impliziten Rechtskraft, so dass es nicht einmal zulässig ist, die von Amts wegen

prüfbar und die zwar nicht ausdrücklich behandelten, aber bereits durch Beantwortung einer anderen Frage erledigten Fragen zu behandeln oder zu prüfen (in diesem Sinne die Beschlüsse der Corte di cassazione: Zweite Kammer, Nr. 29879 vom 27. Oktober 2023; Kammer 6-3, Nr. 27736 vom 22. September 2022; Kammer 6-5, Nr. 26108 vom 18. Oktober 2018).

- 17 Unter diesen Umständen ist im vorliegenden Fall die Befugnis zur Feststellung einer etwaigen Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit der Klausel von Amts wegen bereits verbraucht, da der Corte di cassazione die Befugnis zur Feststellung dieser Nichtigkeit von Amts wegen zustand, sie aber bei ihrer Entscheidung, nur die vom Berufungsgericht angegebene Begründung der Herabsetzung der Vertragsstrafe aufzuheben, notwendigerweise von der Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Klausel (Anspruchsgrund) ausgegangen ist, weshalb das Verfahren nach Zurückverweisung auf die Bezifferung der Vertragsstrafe (Anspruchshöhe) beschränkt ist.
- 18 Die Corte di cassazione weist jedoch auf ihre eigene ständige Rechtsprechung hin, nach der den in den Urteilen des Gerichtshofs zur Auslegung des Unionsrechts angeführten Grundsätzen die Wirkungen von *Ius superveniens* zukommen und diese Grundsätze in der nationalen Rechtsordnung und folglich auch im Rahmen eines Verfahrens nach Zurückverweisung vor dem Tatsachengericht im Anschluss an ein aufhebendes Urteil der Corte di cassazione unmittelbar anwendbar sind, allerdings mit der einzigen Ausnahme bereits beendeter Rechtsbeziehungen (in diesem Sinne u. a. Urteile der Corte di cassazione: Fünfte Kammer, Nr. 14624 vom 25. Mai 2023; Fünfte Kammer, Nr. 9375 vom 5. April 2023). Zudem hat die Corte di cassazione gerade in Bezug auf die verbraucherschützende Nichtigkeit entschieden, dass sich aus den Vorgaben des Gerichtshofs in Bezug auf missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern die zur Abschreckung vor Missbräuchen zum Nachteil der schwachen Vertragspartner (Verbraucher, Sparer, Investoren) und für ein reibungsloses Funktionieren des Markts erforderliche Verstärkung des Rechts bzw. der Pflicht des Gerichts ergibt, die Nichtigkeit von Amts wegen festzustellen (Urteil der Corte di cassazione, Vereinigte Senate, Nr. 26242 vom 12. Dezember 2014).
- 19 Die Corte di cassazione fragt sich somit, ob sie trotz der nationalen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die ihr die Beachtung der Rechtskraftwirkung auferlegen, verpflichtet ist, die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit der in Rede stehenden Vertragsstrafenklausel von Amts wegen zu prüfen, weil es sich um eine verbraucherschützende Regelung zur Umsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften handelt.
- 20 In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, dass der Gerichtshof kürzlich gerade über die Vereinbarkeit der Richtlinie 93/13 mit bestimmten Verfahrensvorschriften einiger Mitgliedstaaten (Spanien, Rumänien bzw. Italien) entschieden hat, die dem Vollstreckungsgericht (bzw. dem Berufungsgericht) für den Fall bereits rechtskräftiger Urteile versagen, die Missbräuchlichkeit der in

Verträgen zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden enthaltenen Klauseln, die Gegenstand der rechtskräftigen Entscheidung gewesen sind, von Amts wegen zu prüfen. Es geht um die folgenden Urteile der Großen Kammer des Gerichtshofs vom 17. Mai 2022: SPV Project 1503 u. a. (C-693/19 und C-831/19, EU:C:2022:395), Unicaja Banco (C-869/19, EU:C:2022:397), Ibercaja Banco (C-600/19, EU:C:2022:394), und Impuls Leasing România (C-725/19, EU:C:2022:396)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof in Bezug auf das italienische Recht entschieden hat, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der, wenn ein von einem Gericht auf Antrag eines Gläubigers erlassener Mahnbescheid vom Schuldner nicht mit einem Widerspruch angefochten worden ist, später das Vollstreckungsgericht die diesem Mahnbescheid zugrunde liegenden Vertragsklauseln nicht auf ihre etwaige Missbräuchlichkeit hin überprüfen darf, weil die Rechtskraft dieses Mahnbescheids implizit die Gültigkeit dieser Klauseln umfasst, wodurch eine Prüfung von deren Gültigkeit ausgeschlossen wird (Urteil SPV Project 1503 u. a., C-693/19 und C-831/19).

Mit Blick auf die Berücksichtigung des Prozessverhaltens der Parteien hat der Gerichtshof in dem zum spanischen Recht ergangenen Urteil festgestellt, dass die betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG einer Regelung entgegenstehen, nach der ein nationales Gericht, das mit einer Berufung gegen ein Urteil befasst ist, mit dem die Erstattung der vom Verbraucher aufgrund einer für missbräuchlich erklärten Klausel rechtsgrundlos gezahlten Beträge einer zeitlichen Begrenzung unterworfen wird, nicht von Amts wegen einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 aufgreifen und keine vollständige Erstattung dieser Beträge anordnen darf, sofern das Nichtvorgehen des betreffenden Verbrauchers gegen diese zeitliche Begrenzung nicht auf eine völlige Untätigkeit des Verbrauchers zurückgeführt werden kann (Urteil Unicaja Banco, C-869/19).

- 21 Zudem steht diese Rechtsprechung im Einklang mit den früheren Feststellungen des Gerichtshofs in Bezug auf den Grundsatz des effektiven Verbraucherschutzes nach Maßgabe der Richtlinie 93/13 und Art. 47 der Charta, die einer Auslegung einer nationalen Regelung entgegenstehen, die ein Gericht, das mit einer in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Klage eines Gewerbetreibenden gegen einen Verbraucher befasst ist und ein Versäumnisurteil erlässt, wenn der Verbraucher trotz Ladung nicht zur Verhandlung erscheint, daran hindert, die notwendigen Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen, um die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln, auf die der Gewerbetreibende sein Begehren gestützt hat, von Amts wegen zu prüfen, wenn das Gericht Zweifel daran hat, ob die Klauseln missbräuchlich im Sinne der Richtlinie sind (Urteil vom 4. Juni 2020, Kancelaria Medius, C-495/19, EU:C:2020:431)
- 22 Aus den oben zusammengefassten Gründen setzt die Corte di cassazione das Verfahren aus und fragt den Gerichtshof, ob die Richtlinie 93/13/EWG über

missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin ausgelegt werden kann, dass sie einer nationalen Verfahrensvorschrift entgegensteht, die es einem Gericht verwehrt, die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Klausel von Amts wegen festzustellen, wenn eine Entscheidung vorliegt, die im Rahmen eines Verfahrens über sowohl Tatsachen- als auch Rechtsinstanz implizit in Rechtskraft erwachsen ist, in dessen Verlauf stets von der Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Klausel ausgegangen worden war, wobei auch der Umstand zu berücksichtigen ist, dass die betroffenen Personen im Verlauf dieses Verfahrens nie die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit geltend gemacht haben.

ARBEITSDOKUMENT